

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.01.2024
Gericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Alexander und Zahn GmbH

3 a IN 418/16 Lu

04.01.2024

Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein
Insolvenzgericht

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren der

Alexander und Zahn GmbH, Im Bubenpfad 2, 67065 Ludwigshafen (AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 3028), vertreten durch:

1. ■■■■■■■■■■, verstorben am 09.12.2016, ■■■■■■■■■■,
(Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter des Vertreters zu 1.:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt

werden die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters festgesetzt auf:

xxx EUR Nettovergütung nach Insolvenzrechtliche
Vergütungsverordnung (InsVV)
xxx EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxx EUR Auslagen zuzüglich
xxx EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxx EUR Zustellungskosten nach § 8 Abs. 3 InsO zuzüglich
xxx EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

xxx EUR Gesamtbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird die Entnahme der Vergütung aus der Masse gestattet.

Gründe:

Der Insolvenzverwalter hat gem. § 63 Abs.1 InsO Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Für die Bestimmung der Vergütung ist gem. § 65 InsO die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung anzuwenden. Die Vergütung ist danach grundsätzlich nach dem Wert der Insolvenzmasse gem. § 1 InsVV zu ermitteln und die sich hieraus ergebende Vergütung des § 2 InsVV ggfls. um die Tatbestände des § 3 InsVV zu erhöhen oder zu mindern.

Nach § 8 Abs. 3 InsVV kann der Insolvenzverwalter zudem nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250,00 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Insolvenzverwalters beträgt. Der Pauschsatz darf zudem 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird nach § 7 InsVV ein Betrag in Höhe der von dem Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

Der Insolvenzverwalter beantragte vorliegend die Festsetzung seiner Tätigkeitsvergütung unter Gewährung eines Zuschlages auf die Regelvergütung nebst Auslagenpauschale sowie Auslagen für die von ihm vorgenommenen Zustellungen nach § 8 Abs. 3 InsO und Mehrwertsteuer.

Die beantragte Tätigkeitsvergütung war nach beanstandungsfreier Prüfung der Schlussrechnung und der eingereichten Unterlagen und Belege als dem überdurchschnittlichen Niveau des Verfahrens und dem erhöhten Arbeitsaufwand des Verwalters angemessen zu erachten, der beantragte Zuschlag war aus den nachfolgenden Gründen zu gewähren.

Grundsätzlich erfordert jeder zu gewährende Zuschlag eine Einzelbewertung hinsichtlich des real gestiegenen Arbeitsanfalls und eigenen Aufwandes des Verwalters. Grundsätzlich sind Zuschläge nur insoweit zu gewähren, als eine vom Verwalter erbrachte Tätigkeit über dem Durchschnitt vergleichbarer Regelverfahren liegt und diese nicht bereits aufgrund entsprechender Massemehrung ausreichend Honorierung findet.

Dies war vorliegend zu bejahen.

Als schwierig und zweitaufwendig gestaltete sich nach dem schlüssigen Vorbringen des Verwalters die Sichtung und Aufarbeitung der ungeordneten Buchhaltung der Schuldnerin, was einen zusätzlichen Kommunikationsbedarf mit weiteren Drittbeteiligten bedingte und einen deutlichen Mehraufwand darstellte, der nachvollziehbar höher war als bei einer Verwaltung auf Basis geordneter Unterlagen, zumal die Inanspruchnahme eines Dienstleisters unterblieb.

Die Tätigkeit im laufenden Verfahren war ausweislich der Schlussrechnung und des Sachvortrages des Verwalters geprägt von einem weit überobligatorischen Rechercheaufwand aufgrund des Fehlens des vor Antragstellung verstorbenen Geschäftsführers.

Eine fehlende Auskunftsource ist zwar kein genereller Zuschlagsgrund, da es de facto keine Seltenheit ist, dass ein Schuldner nur begrenzt informations- und unterstützungswillig ist, Zuschläge können daher nur ganz außergewöhnliche Konstellationen rechtfertigen, die zu erheblichen und zusätzlichen konkreten Belastungen geführt haben (LG Hannover ZInsO 2019, 1027, 1030; LG Verden ZInsO 2019, 923).

Ausweislich der Akte und des Vorbringens des Verwalters gestaltete sich vorliegend aber der Erhalt nahezu jeder Information als schwierig und besonders zweitaufwendig.

Durch das Fehlen eines Ansprechpartners in der Geschäftsführung konnte keine, zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderliche, Information bei der Schuldnerin selbst eingeholt werden.

Der mit der hieraus resultierenden Notwendigkeit zur Eigenrecherche verbundene Aufwand war enorm und bedingte sowohl eine Vielzahl von Nachfragen bei mehreren Drittbeteiligten, als auch eine durchgehende, überobligatorische persönliche Befassung des Verwalters.

Auch die Prüfung und faktische Durchsetzung von Haftungsansprüchen gestaltete sich als sehr zeitaufwendig und musste im Ergebnis mit einem Vergleich beendet werden, der keine adäquate Mehrung der Masse bedingte.

Es handelte sich bei einer Gesamtschau aller zur Abwicklung erforderlichen Tätigkeiten um ein überdurchschnittlich arbeitsintensives Insolvenzverfahren, der beantragte Zuschlag von 20% auf die Regelvergütung war daher als angemessen zu erachten.

Anhaltspunkte für Änderungen im Rahmen des § 3 InsVV im Hinblick auf die Tätigkeit im vorläufigen Verfahren fanden sich im Hinblick auf die nicht vergleichbare Ausgestaltung des Tätigkeitsbildes im laufenden Verfahren nicht.

Die vergebenen Drittleistungen wurden ordnungsgemäß dargestellt und belegt, Regeltätigkeiten wurden nicht vergeben.

Auch Vorschüsse oder Zahlungen im Rahmen des § 5 InsVV waren nicht in Abzug zu bringen.

Auf Basis einer Berechnungsmasse von 83.862,32 € war nach §§ 1,2,3 InsVV eine Vergütung von ■■■■■ festzusetzen nebst einer Auslagenpauschale in Höhe von xxx € (30 % der Regelvergütung) sowie Ersatz für die übertragenen Zustellungen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die berechneten Auslagen und Mehrwertsteuerbeträge entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen, die Entstehung der Auslagen für die übertragenen Zustellungen war anhand der Akte nachvollziehbar, die Höhe derselben war als angemessen zu erachten.

Nachdem im Verfahren eine ausreichende Teilungsmasse generiert werden konnte, war die Entnahme des festgesetzten Betrages aus der Insolvenzmasse zu gestatten.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen am Rhein einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen am Rhein einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rechtspflegerin

Zusatz: Die Veröffentlichung der Festsetzung erfolgt auszugsweise und ohne die festgesetzten Beträge (§ 64 Abs. 2 Satz 2 InsO). Der vollständige Beschluss kann von den Verfahrensbeteiligten in der zuständigen Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.